

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.100 vom 9. Oktober 2025**

AG Verwaltungsgericht, 2025-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WPR.2025.100](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2025.100)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.100 du 9 octobre 2025

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.100 del 9 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Kammer WPR.2025.100 / dg / as / jh ZEMIS [\*\*\*]; N [\*\*\*] Urteil vom 9. Oktober 2025  
Besetzung Verwaltungsrichter J. Huber Gerichtsschreiberin i.V. Schmucki Rechtspraktikant  
Grunder Gesuchsteller Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch Christian Meier, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau Gesuchsgegner A.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.jjjj, von Belarus (Weissrussland) z.Zt. im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft, 8058 Zürich amtlich vertreten durch Dr. iur. Marcel Buttlinger, Rechtsanwalt, Kasinostrasse 30, 5001 Aarau Gegenstand Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76 AIG / Haftüberprüfung

- 2 - Der Einzelrichter entnimmt den Akten: A. Der Gesuchsgegner reiste am 1. September 2022 in die Schweiz ein und stellte gleichentags ein Asylgesuch (Akten des Amtes für Migration und In- tegration [MI-act.] 7). Mit Zuweisungsentscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 8. November 2022 wurde der Gesuchsgegner dem Kanton Aargau zuge- wiesen (MI-act. 8 f.). Am 30. Mai 2023 wurde der Gesuchsgegner im P.\_\_\_\_\_ wegen einer Nar- benhernie oberhalb des Bauchnabels operiert (MI-act. 217 f.). Mit Entscheid vom 6. Mai 2024 lehnte das SEM das Asylgesuch des Ge- suchsgegners ab, wies ihn aus der Schweiz weg, forderte ihn auf, die Schweiz und den Schengen-Raum bis zum Tag nach Eintritt der Rechts- kraft der Verfügung zu verlassen und beauftragte den Kanton Aargau mit dem Vollzug der Wegweisung (MI-act. 69 ff.). Der Gesuchsgegner focht die Verfügung des SEM am 15. Mai 2024 beim Bundesverwaltungsgericht mit Beschwerde an. Das Bundesverwaltungsgericht trat am 5. Juni 2024 we- gen Formmängeln nicht auf die Beschwerde ein (MI-act. 82 ff.). Damit wurde der Wegweisungsentscheid rechtskräftig und das SEM setzte die Ausreisefrist neu auf den 4. Juli 2024 an (MI-act. 87 ff.). Weil der Gesuchs- gegner den Kostenvorschuss nicht leistete, trat das Bundesverwaltungsge- richt mit Urteil vom 25. Juli 2024 auch auf sein am 2. Juli 2024 eingereich- tes Revisionsgesuch nicht ein (MI-act. 102 ff.). Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) führte am 13. August 2024 ein Ausreisegespräch mit dem Gesuchsgegner, anlässlich dessen sich der Gesuchsgegner weigerte, die Schweiz zu verlassen (MI- act. 117 f.). Gleichentags verfügte das MIKA eine unbefristete Eingrenzung auf den Kanton Aargau (MI-act. 106 ff.). Am 3. Oktober 2024 stellten die belarussischen Behörden ein Ersatzreise- dokument für den Gesuchsgegner mit Gültigkeit bis zum 31. März 2025 aus (MI-act. 137 ff.). Am 16. Dezember 2024 meldete das MIKA den Gesuchsgegner für einen möglichst zeitnahen Flug nach Belarus an (MI-act. 164 f.). Der auf den

### **E. 2.1**

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

## **E. 2.2**

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Das SEM lehnte das Asylgesuch des Gesuchsgegners mit Entscheid vom 6. Mai 2024 ab, wies ihn zugleich aus der Schweiz weg und ordnete an,

- 6 - dass er die Schweiz und den Schengen-Raum spätestens am Tag nach Eintritt der Rechtskraft des negativen Asylentscheids zu verlassen habe (MI-act. 69 ff.). Nachdem das Bundesverwaltungsgericht weder auf die Beschwerde (MI-act. 82 ff.) noch auf das Revisionsgesuch (MI-act. 102 ff.) des Gesuchsgegners eintrat, liegt mittlerweile sogar ein rechtskräftiger und damit rechtsgenügender Wegweisungsentscheid vor.

## **E. 2.3**

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Es sind keine Anzeichen vorhanden, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden. 3.

## **E. 3**

Januar 2025 gebuchte Flug musste aus administrativen Gründen jedoch am 24. Dezember 2024 annulliert werden (MI-act. 166 f.). Nachdem der Gesuchsgegner in den Jahren 2022, 2023 und 2024 mehrmals wegen Bagatelldelikten verurteilt worden war, wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau am 19. Februar 2025 unter ande-

- 3 - rem wegen Diebstahls i. S. v. Art. 139 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) verurteilt (MI-act. 178 ff.). Am 21. März 2025 wurde der Gesuchsgegner von der Luzerner Polizei in Luzern aufgegriffen (MI-act. 175 ff.). In der Folge wurde er am 16. April 2025 von der Staatsanwaltschaft Luzern unter anderem wegen Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung i. S. v. Art. 119 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) mittels Strafbefehl verurteilt (MI-act. 178 ff.). Im April 2025 stellten die belarussischen Behörden für den Gesuchsgegner ein neues Ersatzreisedokument aus, mit Gültigkeit bis zum 16. Oktober 2025 (MI-act. 194 ff.). Anlässlich des Ausreisegesprächs vom 18. Juni 2025 mit dem MIKA gab der Gesuchsgegner erneut zu Protokoll, dass er nicht bereit sei, die Schweiz zu verlassen (MI-act. 200 ff.). Am 19. Juni 2025 äusserte das SEM ernsthafte Bedenken im Hinblick auf die Rückführung des Gesuchsgegners und bat das MIKA daher, mit den Vorbereitungsarbeiten für die Rückreiseorganisation zuzuwarten (MI-act. 205 f.). Am 24. Juni 2025 informierte das SEM das MIKA, dass nichts mehr gegen eine Rückführung spreche und das MIKA den Gesuchsgegner für einen Flug anmelden könne (MI-act. 224). Am 9. Juli 2025 meldete das MIKA den Gesuchsgegner für einen unbegleiteten Flug (Deportee Unaccompanied; DEPU) an. Das SEM annullierte die Fluganmeldung jedoch am 11. Juli 2025 aufgrund administrativ-medizinischer Gründe (MI-act. 226 ff.). Daraufhin

meldete das MIKA den Gesuchsgegner am 23. Juli 2025 für einen begleiteten Flug (Deportee Accompanied; DEPA) an. Der in der Folge für den 3. September 2025 gebuchte Flug musste allerdings am 29. Juli 2025 aufgrund administrativer Gründe annulliert werden (MI-act. 246 ff.). Nachdem das MIKA den Gesuchsgegner am 9. September 2025 wiederum für einen unbegleiteten Flug nach Belarus angemeldet hatte, konnte das SEM am 11. September 2025 einen Ausschaffungsflug auf den 6. Oktober 2025 buchen (MI-act. 249 f., 255 ff.). Am 6. Oktober 2025, 06.54 Uhr, wurde der Gesuchsgegner im Auftrag des MIKA von der Kantonspolizei Aargau in der Asylunterkunft Q.\_\_\_\_\_ zwecks Zuführung an den Flughafen Zürich angehalten (MI-act. 270). Dieser weigerte sich jedoch, den Flug nach Belarus anzutreten (MI-act. 267). Der Gesuchsgegner wurde daraufhin auf Anordnung des MIKA gestützt auf § 12

- 4 - des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 (EGAR; SAR 122.600) festgenommen und im Bezirksgefängnis Aarau inhaftiert (MI-act. 270, 276). B. Im Rahmen der Befragung durch das MIKA wurde dem Gesuchsgegner am

### **E. 3.1**

Das MIKA stützt seine Haftanordnung auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG, wonach ein Haftgrund dann vorliegt, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG und Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Art. 47 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) nicht nachkommt. Ob im Sinne dieser Gesetzesbestimmung konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich eine Person der Ausschaffung entziehen will, ist aufgrund des ganzen bisherigen Verhaltens, insbesondere auch gegenüber den Behörden, sowie ihrer eigenen Aussagen zu beurteilen. Auch wenn einzelne Fakten für sich eine Ausschaffungshaft nicht rechtfertigen, kann dies aufgrund der Gesamtheit der Vorkommnisse der Fall sein. Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen und untertauchen will. Die blosser Vermutung, dass sie sich der Wegweisung entziehen könnte, genügt nicht; deren Vollzug muss erheblich gefährdet erscheinen (vgl. BGE 129 I 139, Erw. 4.2.1). Von einer Untertauchungsgefahr und damit von einem Haftgrund ist zudem auch dann auszugehen, wenn das bisherige Verhalten der betroffenen Person darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG). Eine klare Trennung der beiden genannten Haftgründe ist in der Praxis kaum möglich. Vielmehr ist Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG wohl als Präzisierung von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG zu verstehen, womit die beiden Bestimmungen als einheitlicher Haftgrund zu betrachten sind (vgl. ANDREAS ZÜND, in: Spescha/Zünd/Bolzli/Hruschka/de Weck [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, N. 7 zu Art. 76 AIG; JANINE

- 7 - SERT, in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2. Aufl. 2024, N. 17 zu Art. 76 AIG). Aufgrund des negativen Asylentscheids und des damit einhergehenden Wegweisungsentscheids vom 6. Mai 2024 war der Gesuchsgegner verpflichtet, die Schweiz und den Schengen-Raum zu verlassen (MI-act. 69 ff.). Auf die dagegen erhobene Beschwerde des Gesuchsgegners trat das Bundesverwaltungsgericht nicht ein, womit der negative Asylentscheid des SEM in Rechtskraft erwuchs (MI-act. 82 ff.). In der Folge setzte das SEM dem Gesuchsgegner eine neue Ausreisefrist auf den 4. Juli 2024 an (MI-act. 87). Die genannte Frist liess der Gesuchsgegner unbenutzt verstreichen. Der Gesuchsgegner gab mehrfach, auch anlässlich

der heutigen Verhandlung, zu Protokoll, er werde trotz seiner Ausreisepflichtung nicht freiwillig in seinen Herkunftsstaat zurückkehren (siehe vorne lit. A; Protokoll S. 7, act. 44), was grundsätzlich bereits eine konkrete Untertauchensgefahr zu indizieren vermag. Hinzu tritt der Umstand, dass der Gesuchsgegner den für ihn gebuchten unbegleiteten Rückflug am 6. Oktober 2025 verweigerte (siehe vorne lit. A; MI-act. 267). In dieser konsequenten Weigerung, seiner Ausreisepflicht nachzukommen, ist ein klares Anzeichen dafür zu erkennen, dass sich der Gesuchsgegner der Ausschaffung entziehen will und nicht bereit ist, sich an behördliche Anweisungen zu halten, wenn sie den Wegweisungsvollzug betreffen (vgl. BGE 140 II 1, Erw. 5.3; BGE 130 II 377, Erw. 3.2.2; BGE 130 II 56, Erw. 3.2). Die Ausführungen des amtlichen Vertreters des Gesuchsgegners, der Gesuchsgegner sei bislang nie untergetaucht und hätte den Vorladungen des MIKA stets Folge geleistet, vermögen an der festgestellten Untertauchensgefahr nichts zu ändern (Protokoll S. 8, act 45). Vielmehr akzentuiert sich die Gefahr des Untertauchens, nachdem sich der Vollzug der Wegweisung konkretisiert hat, der Gesuchsgegner sich jedoch beständig und nachdrücklich weigert, die Schweiz zu verlassen. Aufgrund des Gesagten liegt der Haftgrund der Untertauchensgefahr im Sinne von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG vor.

### **E. 3.2**

Ein weiterer Haftgrund besteht gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG, wenn eine Person wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist. Verbrechen sind gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind. Für den Haftgrund nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG ist erforderlich, dass eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt (ZÜND, a. a. O., N. 12 zu Art. 75 AIG).

- 8 - Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei diesem Haftgrund keine Prognose darüber erforderlich, ob sich die ausländische Person dem Vollzug der Wegweisung tatsächlich entziehen wird. Vielmehr besteht aufgrund der schweren Straffälligkeit eine gesetzliche Vermutung, dass sich eine wegen eines Verbrechens verurteilte Person behördlichen Anordnungen widersetzen und versuchen wird, sich der Ausschaffung zu entziehen (Urteile des Bundesgerichts 2C\_455/2009 vom 5. August 2009, Erw. 2.1 und 2C\_312/2018 vom 11. Mai 2018, Erw. 3.2). Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau erliess am 17. Februar 2025 gegen den Gesuchsgegner einen Strafbefehl wegen Diebstahls – ein Delikt, das mit einer Höchststrafe von mehr als drei Jahren belegt und damit als Verbrechen einzustufen ist (Art. 10 Abs. 2 StGB). Damit ist der Haftgrund nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG ebenfalls erfüllt. Liegt ein Haftgrund vor, weil die betroffene Person wegen eines Verbrechens (rechtskräftig) verurteilt wurde, kann sich die Anordnung einer Haft allenfalls dann als nicht notwendig und damit unverhältnismässig erweisen, wenn sich die betroffene Person proaktiv um eine Rückkehr in ihr Heimatland bemüht und so ihre Ausreisebereitschaft untermauert. Ein derartiges Verhalten ist beim Gesuchsgegner jedoch nicht erkennbar.

### **E. 3.3**

Ein weiterer Haftgrund liegt nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 lit. b AIG vor, wenn eine Person ein ihr nach Art. 74 AIG zugewiesenes Gebiet verlässt oder ein ihr verbotenes Gebiet betritt. Da der Gesuchsgegner die ihm angesetzte Ausreisefrist unbenutzt verstreichen liess, verfügte das MIKA am 13. August 2024 eine Eingrenzung auf das Gebiet des Kantons Aargau (MI-act. 106 ff.). Vorliegend ist aktenkundig, dass der

Gesuchsgegner am 21. März 2025 von der Luzerner Polizei in Luzern aufgegriffen wurde. Damit hat der Gesuchsgegner nachweislich mindestens einmal gegen die ihm vom MIKA auferlegte Eingrenzung verstossen. Folglich ist der Haftgrund des Verstosses gegen eine Gebiets- beschränkung gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 lit. b AIG ebenfalls erfüllt.

#### **E. 3.4**

Zusammenfassend steht fest, dass im vorliegenden Fall die Haftgründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG (Untertauchensgefahr), Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG (Verurteilung wegen eines Verbrechens) und Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 lit. b AIG (Verstoss gegen eine Gebietsbeschränkung) erfüllt sind.

- 9 - 4. Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor (Proto- koll S. 7, act. 44). 5. Den vom Vertreter des Gesuchsgegners anlässlich der Verhandlung ge- machten Ausführungen zu einer möglichen Verletzung des Beschleuni- gungsgebots kann nicht gefolgt werden (vgl. Protokoll S. 8 ff., act. 45 ff.). Das in Art. 76 Abs. 4 AIG statuierte Beschleunigungsgebot besagt, dass die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung notwendigen Vorkehrungen umgehend zu treffen sind. Es entfaltet seine Wirkung im Grundsatz erst dann, wenn sich die betroffene Person in Ausschaffungshaft befindet, wel- che aus Gründen der Verhältnismässigkeit so kurz wie möglich sein soll (Urteil des Bundesgerichts 2A.635/2004 vom 15. November 2004, Erw. 2.6). Vorliegend kam es bei den Vorbereitungen zum Vollzug der Ausschaffung zwar zu Verzögerungen, da Abklärungen betreffend den Gesundheitszu- stand des Gesuchsgegners und in Bezug auf die Zulässigkeit von Rück- schaffungen nach Belarus notwendig waren, weshalb mehrere Fluganmel- dungen vorgenommen werden mussten (Protokoll S. 6 f., act. 43 f.). Aus den Akten geht jedoch deutlich hervor, dass sich das SEM und das MIKA stets darum bemühten, das Verfahren voranzutreiben, und sich der Ge- suchsgegner während dieser Zeit in Freiheit befand. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots i. S. v. Art. 76 Abs. 4 AIG liegt unter diesen Um- ständen nicht vor. Selbst wenn sich der Gesuchsgegner während der not- wendigen Abklärungen in Haft befunden hätte, wäre das Beschleunigungs- gebot vorliegend nicht verletzt, da die Behörden das Verfahren beförderlich vorantrieben. 6. Das MIKA ordnete die Ausschaffungshaft für drei Monate an. Nachdem der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die beantragte Haftdauer nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Ge- wohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

#### **E. 7**

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnis- mässigkeit verstossen würde.

- 10 - Dass die Ausschaffungshaft geeignet ist, sicherzustellen, dass der Ge- suchsgegner für einen gebuchten Ausschaffungsflug zur Verfügung steht, ist notorisch und erfordert keine weiteren Erläuterungen. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Insbesondere kann aufgrund der festgestellten Unter- tauchensgefahr der Vollzug der Ausschaffung einzig mittels erneuter Rayonaufgaben oder einer Meldepflicht beim MIKA nicht sichergestellt wer- den, zumal der Gesuchsgegner

bereits gegen eine gegen ihn verfügte Ein- grenzung versties und dafür strafrechtlich belangt wurde (vgl. MI- act. 106 ff., 265 f.). Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungs- fähig, zumal seine Hafterstehungsfähigkeit am 6. Oktober 2025 ärztlich festgestellt wurde (MI-act. 268 f.). Er führt auch sonst nicht aus, inwiefern die Haft unverhältnismässig wäre. Zudem ist sichergestellt, dass der Ge- suchsgegner in Haft die notwendigen Medikamente zur Behandlung seiner Suchterkrankung erhält (Protokoll S. 4, act. 41 und S. 7, act. 44). Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Dem Gesuchsgegner ist gemäss § 27 Abs. 2 EGAR zwingend ein amtlicher Rechtsvertreter zu bestellen, da der Gesuchsteller eine Haft für eine Dauer von mehr als 30 Tagen anordnete. Der Vertreter des Gesuchsgegners wird aufgefordert, nach Haftentlassung des Gesuchsgegners seine Kostennote einzureichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsge- such frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine Ver- handlung mit Parteibefragung durchzuführen (Aargauische Gerichts- und

- 11 - Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359 ff., Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen der Befragung zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchfüh- rung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Verhandlung via Videotelefo- nie einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C\_846/2021 vom 19. No- vember 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. 3. Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.